



1-4

transition

ZB MED



BERUFSBILDUNG

Informationen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie zum Übergang der Berufsbildung der Bereiche Gesundheit, Soziales, Kunst in Bundeskompetenz, herausgegeben in Zusammenarbeit mit den interkantonalen Konferenzen EDK und SDK

Vorbereitung des Übergangs der GSK-Berufsbildung in Bundeskompetenz

Berufsbildung als Gemeinschaftsaufgabe

Mit der revidierten Bundesverfassung wird dem Bund neu die Kompetenz über die Berufsbildung der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK) übertragen. In der gegenwärtigen Übergangsphase geht es darum, gemeinsam mit allen Partnern die Zukunft vorzubereiten.

Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Dieser Grundsatz, welcher im Entwurf für das neue Berufsbildungsgesetz (nBBG) verstärkt aufgenommen wird, erhält für die Überführung der GSK-Berufe in Bundeskompetenz eine besondere Bedeutung.

Eingliederung kann zum einen aus dem Blickwinkel der rechtlichen Zuständigkeit betrachtet werden. Die

Sachlage ist eindeutig: Bis das neue Gesetz in Kraft tritt, gehören die GSK-Berufe in den Kompetenzbereich der Kantone, nach dem Inkrafttreten in denjenigen des Bundes, unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist von fünf Jahren.

Eingliederung kann aber auch als Übergangsprozess betrachtet werden, in dem sich die genannten Partner um Lösungen bemühen, welche von möglichst vielen der Betroffenen mitgetragen werden können.

Gegenseitige Annäherung

Der Prozess des Übergangs ist ein Prozess der gegenseitigen Annäherung und erfordert deshalb Entwicklungsschritte von allen Beteiligten. Es gilt, das jeweilige besondere Umfeld zu berücksichtigen und vor dem Hintergrund des Gesamtprozesses angemessene Lösungen zu suchen.

Die Integration der unterschiedlichen Berufsbildungskulturen wird sich zweifellos über mehrere Jahre erstrecken. Einerseits sind dabei die neu hinzukommenden Berufszweige einzugliedern in ein Berufsbildungssystem, das in Bezug auf Qualifikationsniveaus und Durchlässigkeit national und international transparent und kohärent ist.

Identitäten respektieren

Andererseits sollen bestehende sachliche und kulturelle Unterschiede nicht einfach nivelliert werden. Historisch gewachsenen Identitäten und Eigenheiten ist im Integrationsprozess Rechnung zu tragen. Nicht zuletzt stellt die Auseinandersetzung mit Neuem auch für die traditionell unter Bundeskompetenz stehende Berufsbildung eine Chance und Bereicherung dar.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Sie halten die erste Ausgabe von «transition», dem jüngsten Informationsbulletin des BBT, in den Händen. Mit «transition» möchten wir Sie von Beginn weg über den vor kurzem angelaufenen Integrationsprozess informieren, in dessen Verlauf die Berufsbildung im Gesundheits-, Sozial- und Kunstbereich in Bundeskompetenz übergehen wird.

Dieses Zusammenführen unterschiedlicher Berufsbildungskulturen ist als partnerschaftlicher Prozess zu gestalten. Aus diesem Grund finden Sie in der vorliegenden Ausgabe auch Beiträge von Seiten der beteiligten interkantonalen Konferenzen.

Seit Jahresbeginn haben die Vorbereitungsarbeiten zur Gestaltung der Übergangszeit auf verschiedenen Ebenen eingesetzt. Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt haben sich über die gemeinsame Projektorganisation geeinigt. Wie diese aussieht, möchten wir Ihnen in diesem Bulletin vorstellen.

Parallel dazu sind auf den Ebenen Kantone, Schulen, Verbände etc. zahlreiche Projekte und Reformarbeiten im Gange. Stellvertretend für andere stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe ein Projekt aus dem Bereich Sozialausbildungen vor.

Wir hoffen, dass diese neue Publikation ein gutes Echo findet und freuen uns über Ihre Rückmeldungen.



Christian Schärer
Stellvertretender Direktor BBT

Rechtliche Ausgangslage

Mit der revidierten Bundesverfassung, die seit dem 1. Januar 2000 in Kraft ist, wird dem Bund neu die Kompetenz über die Berufe der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK) übertragen. Art. 63 BV lautet: «Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.» Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen werden mit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes – voraussichtlich im Jahr 2003 – zur Verfügung stehen. Danach gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren, innerhalb derer die Integration der neuen Bereiche abzuschliessen ist.

Zs.B
1123
71.6.82
ZB MED

Fortsetzung auf Seite 2